

## Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der *Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile* kann **in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019** in der Stadt Oschersleben (Bode), Einwohnermeldeabteilung, Zimmer 7, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) während der Dienststunden zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.05.2019** bei der Stadt Oschersleben (Bode), Einwohnermeldeabteilung, Zimmer 7, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Bördekreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**
  - 5.1 der in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist versäumt hat,
      - bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung **bis zum 05.05.2019**
      - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung **bis zum 10.05.2019** versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
  - 5.3. **Wahlscheinanträge können** schriftlich oder mündlich bei der Stadt Oschersleben (Bode), Einwohnermeldeabteilung, Zimmer 7, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Wahlscheine können ab 06.05.2019 auch online über die Internetseite der Stadt Oschersleben (Bode) – [www.oscherslebenbode.de](http://www.oscherslebenbode.de) - beantragt werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 5.4. Wahlscheine können beantragt werden
  - von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen **bis zum 24.05.2019, 18.00 Uhr**.
  - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen aus den unter 5.2 Buchst. a) bis d) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiese-

ner plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis **zum Wahltage, 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.
7. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
5. 8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, **dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht**.

Oschersleben (Bode), den 05.04.2019

Kanngießer  
Bürgermeister